

Anlage

2. Änderung des Flächennutzungsplans 2040 der Stadt Kremmen mit Teilflächen in den Ortsteilen Beetz und Kremmen

Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden

Die Aufstellung der 1. FNP-Änderung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren gemäß § 3 und § 4 BauGB.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung der Vorentwurfsfassung der Planunterlagen vom Februar 2023 im Rathaus der Stadt Kremmen im Zeitraum vom 06.04.2023 bis einschließlich 08.05.2023. Weiterhin bestand die Möglichkeit die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Kremmen einzusehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 28.08.2023 zur Vorentwurfsfassung der Planunterlagen vom Februar 2023. Im Zuge der frühzeitig Behördenbeteiligung erfolgte die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit. Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 kann gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

22 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände und der Landesjagdverband Brandenburg e.V. sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 28.08.2023 zur Stellungnahme zu den geplanten Ausweisungen des 1. Flächennutzungsplans aufgefordert, mit Beteiligungsfrist bis zum 29.09.2023.

Folgende Träger bzw. Nachbargemeinden äußerten sich nicht:

- Nr. 8.2 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Dezernat Baudenkmalpflege
- Nr. 12 EBA Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Berlin
- Nr. 17 Deutsche Bahn AGDB Immobilien – Region Ost
- Nr. 28 Industrie- und Handelskammer Potsdam
- Nr. 29 DFS – Deutsche Flugsicherung
- Nr. 43 Landesjagdverband Brandenburg e.V.
- Nr. 50 Fontanestadt Neuruppin
- Nr. 51 Stadt Oranienburg
- Nr. 53 Amt Lindow (Mark)
- Nr. 54 Gemeinde Oberkrämer
- Nr. 55 Gemeinde Löwenberger Land
- Nr. 56 Gemeinde Fehrbellin

Folgende Träger sind gemäß ihrer Stellungnahme in ihren Belangen von der Planung nicht berührt:

- Nr. 10 LBGR - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Nr. 11 Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde – Oberförsterei Neuendorf
- Nr. 13 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Nr. 19 Deutsche Telekom Technik GmbH
- Nr. 20 E.dis Netz GmbH
- Nr. 21 NBB Netzgesellschaft
- Nr. 52 Stadt Nauen

Folgende Träger gaben Hinweise oder Anregungen zur Planung wie folgt:

- Nr. 1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL)
- Nr. 2 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (RPG)
- Nr. 3 Landkreis Oberhavel
- Nr. 4 Landesamt für Umwelt (LfU)
- Nr. 5 Landesamt für Bauen und Verkehr
- Nr. 7 Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Nr. 8.1 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Dezernat Bodendenkmalpflege (BLDAM)
- Nr. 9 Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Nr. 15 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
- Nr. 22 GDMcom
- Nr. 23 OWA GmbH
- Nr. 24 Zweckverband Kremmen
- Nr. 26 Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“
- Nr. 34 50Hertz Transmission GmbH
- Nr. 41 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände

Die Zählung bezieht sich auf die im Bauamt der Stadt Kremmen geführte und fortlaufend aktualisierte Gesamtliste der für das Stadtgebiet relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und wird mit der im konkreten Beteiligungsverfahren getroffenen Auswahl nicht verändert. Die Texte geben die Originalstellungen wieder, wurden aber zur besseren Lesbarkeit und Erfassbarkeit zum Teil neu geordnet und gekürzt. Die Originalstellungen können in der Bauverwaltung eingesehen werden.

Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 2. FNP-Änderung „Kremmen 2040“ im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
1.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung 20.09.2023	Ziele der Raumordnung stehen dem o. g. Bebauungsplan nicht entgegen. Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für die Änderungsbereiche keine flächenbezogenen Festlegungen. Dem Vorhaben stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von Seiten der Landesplanung keine Anforderungen.	Die landesplanerische Beurteilung wird zur Kenntnis genommen . Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt. Fortschreibung der Begründung.
2.	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel 27.09.2023	Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: <ul style="list-style-type: none"> - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) <p>Vorgesehene Änderungen des Flächennutzungsplans 2040 der Stadt Kremmen ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.</p> <p>Begründung: Die obengenannten Änderungen des Flächennutzungsplans der Stadt Kremmen hat die Darstellung von drei Änderungsbereichen überwiegend als „Sonstige Sondergebiete“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ entsprechend den Planungszielen der mehreren Bebauungspläne, die sich zurzeit in Aufstellung befinden. Die Bebauungspläne sind:</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt. Fortschreibung der Begründung.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nr. 84 „Solarpark Wallfeld“ im Ortsteil Beetz ▪ Nr. 85 „Solarpark und Erweiterung Gewerbegebiet Orion“ im Ortsteil Kremmen ▪ Nr. 86 „Solarpark südlich Kremmener Sandberge“ im Ortsteil Kremmen ▪ Nr. 87 „Solarpark Hufen zum Mittelfelde“ im Ortsteil Groß-Ziethen ▪ Nr. 90 „Solarpark Fennpfuhl / Steinberg“ im Ortsteil Staffelde <p>Bei der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 84, Nr. 85, Nr. 86, Nr. 87 wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung regionalplanerische Stellungnahmen abgegeben, und alle vier wurden seinerzeit als vereinbar bewertet. Zum Bebauungsplan Nr. 90 wird zeitgleich ne-ben dieser Stellungnahme auch eine separate Stellungnahme abgegeben, in der die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Regionalplanung festgestellt wurde.</p> <p>Parallel zu den obengenannten Bebauungsplänen soll der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden, um die Entwicklung der Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu gewährleisten. Daher stimmen die Änderungsbereiche der vorgesehenen FNP-Änderungen mit den sachlichen und räumlichen Geltungsbereichen der mit der Regionalplanung im Einklang stehenden Bebauungspläne überein. Insofern sind die Änderungen des Flächennutzungsplans im Einklang mit den Erfordernissen der Regionalplanung.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtenspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.</p>	<p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich gemäß ihrer Stellungnahme durch die Planung berührt wird, werden nach Abschluss des Planverfahrens über das Abwägungsergebnis informiert.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft erhält nach Abschluss des Planverfahrens die in Kraft getretene Satzung in digitaler Fassung.</p>
3.	Landkreis Oberhavel 04.10.2023	<p>Der Landkreis nimmt zum Vorentwurf der 2. Änderung des FNP Stand Februar 2023, insbesondere im Hinblick auf Änderungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, wie folgt Stellung. Ich bitte Sie, diese in den Abwägungsprozess einzubeziehen.</p> <p>Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen des Landkreises zum Entwurf des Bebauungsplans werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung einbezogen:</p>
3.1	Bereich Planung	<p>a) Im weiteren Verfahrensverlauf ist der Planzeichnung ein Begründungstext gemäß § 5 Abs. 5 BauGB mit den Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht) beizufügen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Im Begründungstext werden die gestalterischen Festsetzungen und die Festsetzungen zum Maß der Bebauung getrennt</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>b) Laut Anschreiben zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange handelt es sich vorliegend um die 2. Änderung des FNP Kremmen 2040 für den TB BPL Nr. 87 „Solarpark Hufen zum Mittelfelde“. Die beigefügte Planzeichnung vermerkt im „Übersichtslageplan“ (Ausschnitt oben), dass es sich hier um den Änderungsbereich Nr. 4 handelt. In der Gegenüberstellung Planausschnitt „Flächennutzungsplan 2040 Feststellungsexemplar Juli 2022 Blatt 2- Stadtgebiet südlicher Teil“ mit dem Planausschnitt „Änderung FNP Kremmen 2040 Vorentwurf Februar 2023 Blatt 2 – Stadtgebiet südlicher Teil“ findet sich eine Zuordnung durch Nummerierung des Geltungsbereiches der Änderung nicht. Warum hier in der Bezeichnung der Planausschnitte „Blatt 2“ angegeben wird, erschließt sich nicht. Die Bezeichnung des vorliegenden Planverfahrens (2. Änderung des FNP 2040) als auch die Angaben zu den einzelnen Planausschnitten innerhalb der Planzeichnung (Nummerierung - 4 des Änderungsbereiches; Angabe Blatt 2, Zuordnung durch Angabe Bebauungsplan Nr. 87 im Parallelverfahren in Kurzbeschreibung) sind aus Gründen der Rechtsklarheit und – eindeutigkeit sowie der zu gewährleistenden Anstoßwirkung zu vereinheitlichen.</p>	<p>dargestellt. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen.</p> <p>Redaktionelle Änderung der Begründung</p>
3.2	FB Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	<p><u>Hinweise des Bereiches Landwirtschaft</u></p> <p>Der Vorentwurf der 2. Änderung des FNP enthält für die Fläche des Teilbereiches BPL Nr. 87 „Solarpark Hufen zum Mittelfelde“ ausschließlich Flächen, die im landwirtschaftlichen Feldblockkataster als Ackerland registriert sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen die Flächen, welche als Solarpark genutzt werden, aus dem landwirtschaftlichen Feldblockkataster entfernt werden und stehen somit der förderfähigen Primärproduktion nicht mehr zur Verfügung. Eventuell bestehende langfristige Nutzungsverträge mit landwirtschaftlichen Unternehmen sollten berücksichtigt werden. Nach derzeitiger Rechtsauffassung ändert sich nach Ablauf der Nutzungsdauer die Hauptbodennutzung von Ackerland zu Grünland, da mehr als 5 Jahre kein Umbruch stattfand und somit eine etablierte Grasnarbe vorherrscht. Ein möglicher (Verkaufs)wert oder eine entsprechende Pacht wäre aus heutiger Sicht deutlich geringer.</p> <p>Ein Verlust an Flächen zur Primärproduktion von insgesamt ca. 58 ha sollte von der</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Im Begründungstext werden die gestalterischen Festsetzungen und die Festsetzungen zum Maß der Bebauung getrennt dargestellt. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen.</p> <p>Redaktionelle Änderung der Begründung</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Gemeinde hinsichtlich der regionalen Ernährungssicherung im Interesse der Bürger sorgfältig diskutiert werden.</p> <p>Weitere Hinweise und Anmerkungen ergeben sich nicht.</p>	
		<p><u>Hinweise der unteren Naturschutzbehörde</u></p> <p>Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Schutzgebieten nach den §§ 23 bis 28 BNatSchG sowie außerhalb von Natura 2000-Gebieten.</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände, da der Flächennutzungsplan lediglich Eingriffe in die Schutzgüter vorbereitet. Jedoch entbindet der Flächennutzungsplan nicht von den gesetzlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes. Diese finden innerhalb der Bauplanungs- und Baugenehmigungsverfahren weiterhin uneingeschränkt Anwendung. Naturschutzfachliche und -rechtliche Belange sind auf Ebene des jeweiligen Bebauungsplans in der dafür erforderlichen Tiefe zu klären.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p>
		<p><u>Hinweise des Jagd- und Fischereiwesens</u></p> <p>Fischereirechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Sollte das Vorhaben Auswirkungen auf die bejagbaren Flächen haben oder in der Folge zum Wegfall bejagbarer Flächen führen, sind die betroffenen Jagdgenossenschaften und Inhaber der Eigenjagd-bezirke zu beteiligen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den betroffenen Flächen um Flächen im Außenbereich handelt, bei denen es nicht ausgeschlossen ist, dass diese Flächen weiterhin vom Wild aufgesucht werden. Es obliegt dem Eigentümer ggf. geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p>
3.3	FB Umwelt	<p><u>Hinweise des FD Wasserwirtschaft</u></p> <p>Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p>
		<p><u>Hinweise der unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der oben genannte Flächenbereich wird nicht im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche geführt.	Keine Änderung.
		<u>Hinweise des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers</u> Die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu vertretenden Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.
3.4	FD Baudienstleistungen und Liegenschaften	Gegen die 2. Änderung des FNP 2040 der Stadt Kremmen für die Teilbereiche der Bauungsplan Nr. 87 „Solarpark Hufen zum Mittelfelde“ werden seitens des FD Baudienstleistungen und Liegenschaften keine Einwände geltend gemacht. Kreisstraßen sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.
3.5	FD Mobilität und Verkehr	a) Fachdienst Brand-, Bevölkerungsschutz und Rettungsdienst: Belange des Bereiches Brand-, Bevölkerungsschutz und Rettungsdienst sind nicht berührt. b) Fachdienst Mobilität und Verkehrslenkung, untere Straßenverkehrsbehörde: Belange des FD Mobilität und Verkehrslenkung sind nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.
3.6	FD Liegenschaftskataster	Belange des Fachdienstes Liegenschaftskataster sind von der vorliegenden Planänderung nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.
3.7	FD Technische Bauaufsicht/vorbeugender Brandschutz	Zum Vorentwurf der 2. Änd. des FNP 2040 sind seitens der Brandschutzdienststelle keine Hinweise erforderlich. Weitergehende Hinweise zur Löschwasserversorgung und zur Zugänglichkeit für die Feuerwehr sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den Planverfahren der Bauungsplan Nr. 87 dargelegt worden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.
	Schlussbemerkungen	Diese Stellungnahme entbindet nicht von notwendigen Abstimmungen oder Genehmigungen. Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Satzung steht die im Briefkopf genannte Sachbearbeiterin bei Bedarf gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
4.	Landesamt für Umwelt Brandenburg 22.09.2023	<p>Die übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung einbezogen:
4.1	Immissionsschutz	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
		<p><u>Sachverhalt</u></p> <p>Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine sonstige Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik in die Darstellungen (Änderungsbereich 4) aufgenommen werden. Die Änderung steht im Zusammenhang mit dem verbindlichen Bauleitplan Nr. 87 „Solarpark Hufen zum Mittelfeld“. Hierzu wurde das Landesamt für Umwelt bereits auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert. In der Stellungnahme vom 20.02.2023 ergingen Hinweise für die weitere Planung und den Umweltbericht. Bedenken wurden nicht geäußert.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.
		<p><u>Rechtsgrundlagen - Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</u></p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“.	
		<p><u>Rechtsgrundlagen - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</u></p> <p>Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes- Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)² und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)³ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁴ ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVVBaulärm)⁵ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Grund der Entfernungen zur nächstgelegenen Nachbarschaft und der Geringfügigkeit der zu erwartenden Immissionen sind keine Anpassungen erforderlich.</p> <p>Keine Änderung.</p>
		<p><u>Fazit</u></p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Detaillierte gutachterliche Untersuchungen zur 2. Änderung des FNP sind nicht erforderlich. Empfohlen wird, im Umweltbericht verbal die Auswirkungen der zulässigen Anlagen zu den Blendwirkungen, den Geräuschemissionen und ggf. zur Speicherung aufzunehmen und mögliche Maßnahmen der Minderung zu beschreiben. Erkenntnisse aus dem parallellaufenden Verfahren zum verbindlichen Bauleitplan können herangezogen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p>
		<p><u>Mitteilung</u></p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Das Landesamt für Umwelt ist im weiteren Planverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Das LfU erhält nach Abschluss des Planverfahrens die in Kraft getretene Satzung in digitaler Fassung.</p>
4.2	Wasserwirtschaft	Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.	

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
5.	LBV – Landesamt für Bauen und Verkehr 22.09.2023	Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Keine Änderung.
6.1	Landesbetrieb Straßenwesen 28.09.2023	<p>Gegen die vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2040 der Stadt Kremmen bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Keine Änderung.
7	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung 30.08.2023	Das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Keine Änderung.
8.1	Landesamt für Denkmalpflege, Dez. Bodendenkmalpflege 29.08.2023	Im Bereich der genannten Planungen sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Da bei Erdarbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Keine Änderung.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:</p> <p>1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Erdverfärbungen, Holzpfähle, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).</p>	
9	<p>Zentraldienst der Polizei 20.09.2023</p>	<p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittel-freiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatr/o20Freistellung.pdf Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link : https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.</p>
10.	<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</p>	<p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
	04.09.2023		
11.	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde 22.09.2023	Die untere Forstbehörde (uFB), vertreten durch die Oberförsterei Neuendorf nimmt zur 2. Änderung des FNP für den Bebauungsplan Nr. 87 der Stadt Kremmen wie folgt Stellung. Aus forstlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Erstellung des o. g. Bebauungsplanes Nr. 87. Der Änderung der Bezeichnung „Sonstige Sondergebiete“ in „Sondergebiete mit Zweckbestimmung Photovoltaikanlage“ stimmt die uFB zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.
13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 19.09.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.
15	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg 27.09.2023	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2040 der Stadt Kremmen im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 87 „Solarpark Hufen zum Mittelfelde“ (Stand: Februar 2023) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben gegenwärtig nicht entgegen. 4. Es bestehen keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. 5. Es besteht keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2040 der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Stadt Kremmen im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 87 „Solarpark Hufen zum Mittelfelde“, (Stand: Februar 2023).</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich im Stadtgebiet von Kremmen im Landkreis Oberhavel des Bundeslandes Brandenburg.</p> <p>Die Änderungsfläche 4 liegt ca. 8,2 km südwestlich des Sonderlandeplatzes (SLP) Kremmen Hohenbruch.</p> <p>Der SLP Kremmen Hohenbruch wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Ein Bauschutzbereich i.S.d §§ 12, 17 LuftVG wurde nicht festgesetzt. Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 zu beachten. Damit befindet sich die Änderungsfläche 4 außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.</p> <p>Die geplante Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten Photovoltaikanlagen ist nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Die Verwendung blendfreier Oberflächen bei PV-Modulen wird vorausgesetzt.</p> <p>Die Plangebiete liegen außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2040 der Stadt Kremmen im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Solarpark Hufen zum Mittelfelde“ im Ortsteil Groß-Ziethen (Stand: Februar 2023).</p> <p>Hinweise: 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten,.</p>	

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</p> <p>2, Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.</p> <p>3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg“.</p>	
19.	Deutsche Telekom Technik GmbH 25.09.2023	<p>Im Änderungsbereich 4, Bebauungsplan Nr. 87 „Solarpark Hufen zum Mittelfelde“, des Flächennutzungsplanes befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Durch die geplante Nutzungsänderung werden die Belange der Telekom nicht berührt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p>
20.	E.dis AG 29.08.2023	<p>Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Da keine direkten Belange der E.DIS betroffen sind, bestehen unsererseits keine Einwendungen. Im von der Änderung betroffenen Bereich befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Diese Zustimmung beinhaltet noch keine die Zusage zum Anschluss der EEG-Anlagen an unser Versorgungsnetz, da hierzu vertragliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Investor in Ergebnis einer netztechnischen Prüfung erforderlich sind, welche nach Antragstellung in einem gesonderten Verfahren durch unsere zuständigen Fachabteilungen durchgeführt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p>
21.	NBB Netzgesellschaft 29.08.2023	<p>Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Die Bestandspläne werden laufend aktualisiert. Bei aktuell neuverlegten Gasleitungen ist es möglich, dass diese noch nicht in den Bestandsplänen enthalten sind. Hierzu bitten wir Sie, sich mit der NBB unter (030) 81876 1890, Fax-Nr.: (030) 81876 1749 abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Anlagenbetreibers sowie Anlagen der Gas-LINE. Die Aussage zu Anlagen der Gas-LINE erfolgt deshalb seitens der ONTRAS, weil die ONTRAS im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist. Der Geltungsbereich der Schutzanweisung erstreckt sich auch auf solche Anlagen, für die die ONTRAS Dienstleistungen erbringt. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen.</p> <p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p> <p>Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. 2. Die o.g. Ferngasleitung ist als Hauptversorgungsleitungen in Ihren Unterlagen eingetragen. Wir haben dabei festgestellt, dass die Lage erheblich von der Darstellung der ONTRAS-GasLINE-Anlagen im zugehörigen Bebauungsplan abweichen. Wir fordern Sie daher auf, digitale Daten über das BIL-Auskunftsportal einzuholen. 3. Der geänderte Flächennutzungsplan ist uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen. 4. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an dem Verfahren zu beteiligen. 5. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben. 	<p>Der geänderte FNP wird der Ontras vorgelegt.</p> <p>GDM wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
23	OWA 01.09.2023	<p>Unsererseits bestehen keine Einwände zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2040 der Stadt Kremmen.</p> <p>Wir bitten Sie, unsere Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 87 „Solarpark Hufen zum Mittelfelde“, Stadt Kremmen vom 16.02.2023 weiter zu berücksichtigen.</p> <p>Umweltrelevante Hinweise liegen nicht vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p>
24.	Zweckverband Kremmen 05.09.2023	<p>Zum Vorentwurf wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der geplanten Bebauungen bestehen aus Sicht des Zweckverbandes nicht, da auf allen Grundstücken die Anlagen zur Entwässerung nicht erforderlich sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p>
26.	Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ 05.09.2023	<p>sie erhalten von uns die Zustimmung zu dem o.g. Vorhaben.</p> <p>Der Graben 097001 verläuft als Gewässer 2. Ordnung an der Westgrenze innerhalb des Planungsgebietes im separaten Flurstück 266, Flur 1 in Groß-Ziethen.</p> <p>Die Entwässerungsfunktion des Grabens wird durch die Photovoltaikanlage nicht beeinflusst, da keine zusätzlichen Flächen angeschlossen werden.</p> <p>Entlang des Grabens ist gemäß dem Brandenburgisches Wassergesetz ein wasserrechtlich begrünter Schutzabstand von mindestens 5 m für die Gewässerunterhaltung einschließlich einer Zuwegung von anderen Nutzungen freizuhalten.</p> <p>Wird das Gewässer genutzt oder es entstehen Bauwerke, Querungen, Einleitungen, etc. mit einem Abstand zur Böschungsoberkante < 5 m, ist nach Brandenburgischem Wassergesetz ein entsprechender Antrag bei der unteren Wasserbehörde zu stellen, verbunden mit einer Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes.</p> <p>Wird die Gewässerunterhaltung durch Baulichkeiten, beispielsweise Zäune, behindert, ist der Wasser- und Bodenverband gemäß dem Brandenburgisches Wassergesetz verpflichtet den Mehraufwand gegenüber dem Verursacher zu veranlassen.</p> <p>Alternativ kann die Gewässerfläche im Flurstück 266 auch in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde innerhalb des Planungsbereiches umgenutzt werden.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung beschränkt sich dann auf den südlichen Grabenbereich mit 440 m genutzter Grabenlänge zu der jetzigen Grabenlänge von 695 m.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Graben liegt außerhalb der Änderungsfläche. Hinweise dazu werden auf der Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Keine Änderung.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		Bei dieser Variante ist zu prüfen, ob Nachteile für Anlieger durch ausbleibende Unterhaltung und gedrosselter Entwässerung infolge höherer Gewässerrauigkeit entstehen können.	
34.	50Hertz Transmission GmbH 30.08.2023	<p>Im Planungsgebiet der Änderungsfläche 3 befindet sich unsere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kompensationsmaßnahme „Anlage einer Strauchhecke und Baumreihe (Zw. Kremen und Groß-Ziethen)“. <p>Unsere Stellungnahme vom 28.06.2023 an die Stadt Kremen mit der Reg.-Nr. 2019-001023-05-TGZ behält vollumfängliche ihre Gültigkeit.</p> <p>Folgender Passus ist in die Planunterlagen zu übernehmen: Alle Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Bereich unserer Kompensationsmaßnahme geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur gesonderten Prüfung und bei 50Hertz, Regionalzentrum Mitte, Standort Neu-enhagen, Am Umspannwerk 10, 15366 Neuenhagen (E-Mail: leitungsauskunft-rzmitte@50hertz.com) einzureichen.</p> <p>Wir bitten, die Inhalte unserer vorgenannten Stellungnahme in die Begründung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen sowie um weitere Beteiligung am Planungsverfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Regelung auf der Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Keine Änderung.</p>
41.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände 29.09.2023	<p>PV-Freiflächenanlagen stellen aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.d.R. einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Da durch PV-Freiflächenanlagen Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tierarten aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden, können die daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf die Fauna schwer abgeschätzt werden. Aus Natur- und Landschaftsschutzsicht sollten Freiflächenanlagen daher bevorzugt auf Flächen mit bereits hohem Versiegelungsgrad bzw. hoher Bodenverdichtung außerhalb von Schutzgebieten errichtet werden. Es sind vor Errichtung einer PV-Freiflächenanlage die Kapazitäten von Photovoltaik auf bspw. Dächern innerhalb der Gemeinde einzuschätzen. Einfriedung und Pflege müssen naturverträglich gestaltet werden. Für die Einfriedung bedeutet das, dass diese min. 20cm über dem Boden oder mit regelmäßigen Durchlässen errichtet werden muss. Es sind</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht und die Begründung haben die Auswirkungen der Planung auf die Barrierewirkung für Tierarten, die Versiegelung von Boden und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewertet.</p> <p>Für Kleintiere ist der Zaun durch den Bodenabstand durchlässig gestaltet, für Brutvögel und Greifvögel bietet die Gestaltung zahlreiche Ansätze für eine weitere Nutzung der Fläche, Großwild kann die Fläche umgehen und findet ausreichend Nahrungsflächen in der Umgebung. Zudem wird das Nahrungsdargebot in Form von Insekten durch das Aufstellen von Insektenhotels verbessert.</p> <p>Die Bodenversiegelung wird durch die Umwandlung von Acker in extensives Grünland auf der Sondergebietsfläche ausgeglichen.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Wildwanderkorridore einzuplanen, um den Landschaftsverbund zu gewährleisten. Die Fläche sollte je nach Vegetationsgemeinschaft entsprechend gepflegt werden (extensive Mahd oder Beweidung).</p> <p>Landwirtschaftlich genutzter Boden mit, für brandenburgische Verhältnisse gutem Boden (Bodenzahl um die 50), soll von der Umnutzung ausgeschlossen werden. Diese Flächen sind der Ernährungssicherung vorzubehalten.</p>	<p>Zur Vermeidung von Eingriffen in das Landschaftsbild erfolgt eine Eingrünung der Fläche.</p> <p>Alternative Flächen für die Erzeugung alternativer Energien einschließlich Dachflächen und bereits vorgeschädigter Flächen sind geprüft worden. Die Prüfung ist in der Begründung dargestellt worden. Auch die in der Planung befindliche Ackerfläche ist hinsichtlich anderer Nutzungen wie der Ernährungssicherung geprüft worden.</p> <p>Keine Änderung.</p>
		<p>BP 87</p> <p>Am entsprechenden bebauungsplan haben wir uns mit unserem Schreiben vom 17.02.2023 beteiligt. Alle dort angeführten Einwände behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Die verbände positionieren sich weiterhin kritisch gegenüber der umnutzung der landwirtschaftlichen flächen am standort. Der Boden eignet sich für die landwirtschaft und ist ebenfalls rastplatz für eine kranichkoolonie. Es ist zu prüfen, ob der geplante Solarpark den notwendigen bedarf an flächen zur erzeugunf für erneuerbare energie mit sonerbestimmung photovoltaik nicht überschreitet. Die ist besonders im Hinblick auf die zeitgleich laufenden Planungsverfahren für Solarparks in der Gemeinde gründlich zu prüfen. Der flächenverbrauch muss sich auf ein Minimum begrenzen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Generell ist zu bedenken, dass die Flächen mit der Sonderbestimmung Photovoltaik nach Ablauf ihrer vertraglichen Laufzeit nicht ohne Befreiungsantrag in Ackerflächen umgebrochen werden können, Grünlandumbruch wird von den Verbänden zu meist abgelehnt. Eine Nachnutzung könnte sich damit auf extensiv bewirtschaftetes Grünland beschränken. Der Verlust an ackerwirtschaftlich nutzbarer Fläche muss abgewogen werden. Zudem ist zu beachten, dass die Lizenz-Vergabe zur Einspeisung der erzeugten Energien begrenzt und das Netz bereits überlastet ist.</p> <p>Die Verbände lehnen außerdem eine spekulative Umwandlung von Vorrangflächen zugunsten der Zweckbestimmung Sondergebiet Photovoltaik ab.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Thematik des Flächenumbruchs wird in der Begründung hingewiesen.</p> <p>Die Thematik der Einspeisung der Energie in die Versorgungsnetze ist Gegenstand eines gesonderten Verfahrens.</p> <p>Es handelt sich um keine Planungs- oder baurechtlichen Vorrangflächen. Eine spekulative Umwandlung ist nicht erkennbar, da die Gemeinde hier eine Vorsorge für die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betreibt.</p> <p>Keine Änderung.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Bei der Flächenpflege ist generell darauf zu achten, dass keine schlagenden Werkzeuge und keine Absauger genutzt werden. Die Mahd sollte mindestens 8cm über dem Boden angesetzt werden und das Streugut zwar von der Fläche beräumt werden, aber erst nachdem dieses eine kurze Zeit auf der Fläche verblieben ist. Eine Beweidung ist je nach Standort möglich. Meistens eignen sich v.a. Schafe, dabei ist der Bestatz jedoch möglichst gering zu halten. Sollten sich Bodenbrüter auf der Fläche befinden, empfehlen wir eine Mosaikmahd.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise zur Mahd der Flächen erfolgen vor allem im Hinblick auf den frühesten Mahdzeitpunkt zum Zwecke des Schutzes bodenbrütender Vogelarten. Weitere Maßnahmen sind aus den vorhandenen Nutzungen und den faunistischen Untersuchungen nicht ableitbar.</p> <p>Keine Änderung.</p>
52.	Stadt Nauen 31.08.2023	Die Belange der Stadt Nauen werden durch die Planung nicht berührt.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p>

Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 84 „Solarpark Wallfeld“ im Zeitraum vom **12.06.2023** bis einschließlich **22.07.2023** im Rathaus der Stadt Kremmen. Weiterhin bestand die Möglichkeit die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Kremmen einzusehen.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden **keine Stellungnahmen** zur Planung abgegeben.